

Dienstanweisung

für Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister und nachgeordnete Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fredenbeck

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern dieser Dienstanweisung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich aller Geschlechter und beinhalten daher keinerlei Wertung.

Bei der Durchführung der Dienstobliegenheiten gemäß dieser Dienstanweisung sollen die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) sowie die Vorgaben der Feuerwehrverordnung (FwVO) und die für Ehrenbeamte zutreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fredenbeck in ihren jeweils gültigen Fassungen beachten.

1. Aufgabenbereiche Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister ist Leiter der Feuerwehr der Samtgemeinde Fredenbeck. Er ist innerhalb seiner Samtgemeinde für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm unterstellten Feuerwehrkräfte.

1A. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst der Samtgemeinde

1A-1: Der Gemeindebrandmeister hat für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fredenbeck

- a) die Dienstbucheinträge der Ortsfeuerwehren im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) zu überwachen,
- b) die Einsatzberichte der Ortsfeuerwehren zu prüfen und ggf. an die Gemeindeverwaltung zur Abrechnung weiterzuleiten,
- c) die Mitgliederverzeichnisse der Ortsfeuerwehren im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) zu überwachen und auf Verlangen der Gemeindeverwaltung jederzeit vorzulegen,
- d) wichtige Personalveränderungen dem Kreisbrandmeister mitzuteilen oder bei neu zu ernennenden Ehrenbeamten um seine Stellungnahme zu bitten,
- e) bei der Gewinnung von Nachwuchskräften der Feuerwehr sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr mitzuwirken,
- f) auf die Einhaltung der Funktionsstärken der Ortsfeuerwehren zu achten und auf eine ordentliche Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,

- g) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrcräfte und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten. Hierzu kann er sich geeigneter Einsatzkräfte (Gemeindeficherheitsbeauftragter) bedienen,
- h) auf die Einhaltung der gesetzlich geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu achten. Hierzu kann er sich geeigneter Einsatzkräfte (Gemeindeficherheitsbeauftragter) bedienen.

1A-2: Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Gemeindefirandmeister folgendes zu beachten:

- a) Überwachung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Entsendung geeigneter Einsatzkräfte zu Lehrgängen auf Landkreis- und Landesebene. Hierzu arbeitet er eng mit dem Gemeindefausbildungsleiter zusammen.
- b) Planung und Durchführung von (Alarm)Übungen, Schulungen und Fortbildungen auf Gemeindefebene, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindefausbildungsleiter.

1A-3: Hinsichtlich der Ausrüstung der Feuerwehr hat der Gemeindefirandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Einsatzfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Ortsfeuerwehren auf Einsatzfähigkeit,
- b) Anforderung von Ersatz- und Verbrauchmaterial für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft,
- c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises über die Wartung und ggf. Reparatur der Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften,
- d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Einsatzfahrzeuge der Ortsfeuerwehren,
- e) In Zusammenarbeit mit dem Gemeindefkommando die Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Gerätschaften und technischen Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung

1A-4: Der Gemeindefirandmeister trifft für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung u. a. folgende Vorsorgemaßnahmen:

- a) Er legt unter Mitwirkung des Gemeindefkommandos den Bedarf an (Sonder)Löschmitteln in seiner Samtgemeinde fest, unter Angabe von Mengen, Ort und Art der Lagerung. Gleichzeitig erstellt er einen Übersichtsplan aller Löschwasserentnahmestellen innerhalb der Samtgemeinde und sorgt für deren Aktualisierung. Hierbei kann er sich digitaler Systeme bedienen.
- b) Unter Mitwirkung des Gemeindefkommandos erarbeitet er eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) und stellt sicher, dass diese an die

Alarmierungseinrichtung des Landkreises (Feuerwehr- und Rettungsleitstelle) weitergegeben wird.

- c) Er überwacht die Aktualisierung der Feuerwehrojektpläne innerhalb der Ortschaften der Samtgemeinde, wobei er von den Ortsbrandmeistern unterstützt wird.
- d) Auf Verlangen legt er der Gemeindeverwaltung einen Plan über die Gewährleistung nachbarschaftlicher Löschhilfe oder Hilfeleistung vor.
- e) Er hat sicherzustellen, dass bei auswärtigen Einsätzen seiner Feuerwehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der eigenen Samtgemeinde gewährleistet bleiben.

1A-5: Darüber hinaus hat der Gemeindebrandmeister folgende allgemeine Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen:

- a) Er hat die Weisungen des Kreisbrandmeisters in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistung zu beachten und gibt sie den Ortsbrandmeistern in geeigneter Weise bekannt.
- b) Er informiert den Kreisbrandmeister und gegebenenfalls die Kreisverwaltung über alle relevanten Feuerwehrangelegenheiten in seiner Samtgemeinde.
- c) Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
- d) Er informiert und berät die Gemeindeverwaltung über alle wichtigen und relevanten Feuerwehrangelegenheiten.
- e) Er nimmt an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- und Landkreisebene teil und gibt die Ergebnisse der Besprechungen den Ortsbrandmeistern in geeigneter Weise bekannt.
- f) Er unterstützt die Gemeindeverwaltung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Feuerwehrangelegenheiten.
- g) In Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando erstellt er Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvorschlag der Samtgemeinde im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.
- h) Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (Amtshilfeersuchen, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung, Abrechnung von Einsätzen,

Ausschreibung und Beschaffung von Einsatzfahrzeugen und Gerätschaften u. a.) arbeitet der Gemeindebrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung zusammen.

1B. Mitwirkungsaufgaben

Der Gemeindebrandmeister wirkt mit bei

- a) der Aufstellung der Feuerwehrstatistik. Er überwacht die Eingaben der Ortsfeuerwehren im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) und stellt auf Verlangen der Kreisverwaltung die entsprechenden Daten zur Verfügung.
- b) bei der Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften. Insbesondere achtet er darauf, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben, Einsatzfahrzeuge und Kräfte zu gewährleisten, damit neben einem Kreisfeuerwehrbereitschaftseinsatz auch der Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb der eigenen Samtgemeinde gewährleistet bleibt.
- c) der Planung und Durchführung von Übungen auf Landkreisebene, sofern er hierzu durch die Feuerwehrführung des Landkreises aufgefordert wird.
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, z.B. Brandverhütungsschauen innerhalb der Samtgemeinde.

2. Aufgabenbereiche Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr in seinem Zuständigkeitsbereich; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Der Ortsbrandmeister ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes innerhalb der Ortsfeuerwehr,
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr

2A. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb einer Ortsfeuerwehr

2A-1: Der Ortsbrandmeister hat

- a) die Dienstbucheinträge der Ortsfeuerwehr im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) vorzunehmen,
- b) die Einsatzberichte der Ortsfeuerwehr im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) zu erstellen und dem Gemeindebrandmeister zur Prüfung zuzuleiten,
- c) das Mitgliederverzeichnis der Ortsfeuerwehr im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) zu aktualisieren und sämtliche Einträge (z.B. besuchte Lehrgänge) in den Personalstammdaten vorzunehmen. Für sämtliche Aufgaben im Bereich des Feuerwehrverwaltungsprogramms (FeuerON) kann der Ortsbrandmeister geeignete Einsatzkräfte zu Rate ziehen oder Aufgaben an sie delegieren. Der Datenschutz ist zu beachten.
- d) wichtige Personalveränderungen, insbesondere bei den Führungskräften, dem Gemeindebrandmeister unverzüglich mitzuteilen.
- e) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einer zweckmäßigen Altersstruktur zu sorgen,
- f) auf die Einhaltung der Funktionsstärken innerhalb der Ortsfeuerwehren zu achten und auf eine ordentliche Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
- g) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrkräfte und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten. Hierzu kann er sich geeigneter Einsatzkräfte (Sicherheitsbeauftragter) bedienen.
- h) auf die Einhaltung der gesetzlich geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu achten. Hierzu kann er sich geeigneter Einsatzkräfte (Sicherheitsbeauftragter) bedienen.

2A-2: Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:

- a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die Aus- und Fortbildung (Dienstpläne) der Einsatzkräfte seiner Ortsfeuerwehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Einsatzkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen auf Kreis- und Landesebene entsandt werden.
- b) Mindestens einmal jährlich gibt er oder eine von ihm beauftragte Person (z.B. Sicherheitsbeauftragter) die Unfallverhütungsvorschriften "Feuerwehren" bekannt; die Belehrung ist im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) zu dokumentieren.
- c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Ortsfeuerwehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch einmal jährlich nach Absprache mit dem Gemeindebrandmeister Alarmübungen durchzuführen.

2A-3: Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Gerätschaften und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung.
- b) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Einsatzfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände auf Einsatzfähigkeit sowie Anforderung von Ersatz- und Verbrauchsmaterial für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft beim Gemeindebrandmeister.
- c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises über die Wartung und ggf. Reparatur der Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften.
- d) Laufende Überprüfung der Fahrtenbücher der Einsatzfahrzeuge und Vorlage beim Gemeindebrandmeister auf Verlangen.

2A-4: Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:

- a) Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren (Sonder)Löschmittel in seinem Zuständigkeitsbereich unter Angabe von Mengen, Ort und Art der Lagerung und erstellt gleichermaßen einen Übersichtsplan aller Löschwasserentnahmestellen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches und sorgt für deren Aktualisierung. Hierzu kann er sich digitaler Systeme bedienen.
- b) Er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen. Zusätzlich achtet er darauf, dass die oben genannten Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese

Überprüfungen sind mit einem Dienstbucheintrag im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) zu dokumentieren.

- c) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen, etc. veranlasst er die Abstellung geeigneter Feuerwehreinsatzkräfte.
- d) In Zusammenarbeit mit dem Gemeindebrandmeister erarbeitet er für seinen Zuständigkeitsbereich eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO).
- e) Er überwacht die Aktualisierung der Feuerwehrobjectpläne innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches und meldet Veränderungen an den Gemeindebrandmeister.

2A-5: Der Ortsbrandmeister hat

- a) an Dienstbesprechungen auf Samtgemeinde-, Abschnitts- und Landkreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Ortsfeuerwehr in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- b) den Gemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.
- c) bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Gemeindeverwaltung fallen, insbesondere die Abrechnung von Einsätzen o.ä., die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit ein reibungsloses Erstellen der Abrechnung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen kann.

2B. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvorschlag der Samtgemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Bei der Aufstellung der Feuerwehrstatistik sorgt er für eine termingerechte Eingabe der Daten seiner Ortsfeuerwehr im Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON).
- c) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

3. Einsatzleitung

3A. Vorbemerkungen

Die Einsatzleitung obliegt gemäß den gültigen Rechts- und Feuerwehrdienstvorschriften einer für den jeweiligen Einsatz qualifizierten Führungskraft. Diese Führungskraft soll maximal so viele Einsatzkräfte (EK) führen, für die sie auch ausgebildet ist.

Gruppenführer: Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke = 9 Einsatzkräfte (max. jedoch 2 Gruppen = 18 Einsatzkräfte)

Zugführer: Leitung von Einsätzen mit Einheiten eines erweiterten Zuges = 31 Einsatzkräfte (Zug = 22 EK + 1 Gruppe = 9 EK | Gesamt: 31 EK)

Maximal kann ein Zugführer 4 Gruppen mit Hilfe einer Führungseinheit (Führungstrupp + ELW 1) führen (4 Gruppen = 36 EK + Führungstrupp = 3 EK | Gesamt: 39 EK)

Verbandsführer: Leitung von Einsätzen mit Einheiten über dem erweiterten Zug (> 31 Einsatzkräfte), bzw. mit mehr als 4 Gruppen (> 39 Einsatzkräfte), dann allerdings mit Unterstützung einer Führungsgruppe (ELW Gruppe).

Die Einsatzleitung soll grundsätzlich bei der örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr verbleiben, sofern die jeweils für die Führung der Gesamtanzahl der beteiligten Einsatzkräfte erforderliche Qualifikation selbst gestellt werden kann. Zur Vereinfachung der Festlegung der am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte werden die einzelnen Einsatzkräfte gezählt bzw. grob überschlagen. Somit können Führungskräfte mit entsprechender Qualifikation folgende Anzahl an Einsatzkräften führen (gerundete Anzahl):

Führungskräfte mit der Qualifikation **Gruppenführer** sind somit berechtigt, einen Einsatz mit **20 Einsatzkräften** zu leiten.

Führungskräfte mit der Qualifikation **Zugführer** sind somit berechtigt, einen Einsatz mit **40 Einsatzkräften** zu leiten.

Führungskräfte mit der Qualifikation **Verbandsführer** sind somit berechtigt, einen Einsatz mit **mehr als 40 Einsatzkräften** zu leiten.

3B. Leitung von Einsätzen

Der örtlich zuständige Ortsbrandmeister kann die Einsatzleitung bei bestehender eigener Qualifikation jederzeit in seinem Zuständigkeitsbereich übernehmen; gleiches gilt bei Abwesenheit des Ortsbrandmeisters für den Stellvertreter. Die grundsätzliche Möglichkeit der Übernahme der Einsatzleitung durch den Gemeindebrandmeister bleibt unbenommen; gleiches gilt bei Abwesenheit des Gemeindebrandmeisters für den Stellvertreter.

Beim überörtlichen Einsatz von Ortsfeuerwehren obliegt die Einsatzleitung der ersteintreffenden geeigneten Führungskraft. Die Übernahme der Einsatzleitung durch eine später eintreffende, örtlich zuständige und gleichwertige Führungskraft soll nur nach Absprache erfolgen. Die Übernahme der Einsatzleitung durch eine später eintreffende, örtlich zuständige und höherwertige Führungskraft soll nur dann erfolgen, wenn dies aus führungstaktischen Gründen erforderlich ist. Sofern die Einsatzleitung der Qualifikationsebene Verbandsführer bedarf und diese Führungskraft vor Ort ist, sollte diese Führungskraft grundsätzlich die Einsatzleitung übernehmen. Sofern keine entsprechende Führungskraft vor Ort ist, soll sie über die Leitstelle angefordert werden (Führungsgruppe SG Fredenbeck). Bis zum Eintreffen einer entsprechenden Führungskraft muss die Einsatzleitung von einer darunter liegenden Qualifikationsebene (Zugführer) wahrgenommen werden. Sofern eine Führungskraft mit Qualifikation Verbandsführer auch nach einer (Nach)Alarmierung nicht an der Einsatzstelle zur Verfügung steht, muss der Zugführer die Einsatzleitung weiter wahrnehmen. Hierbei kann er weitere an der Einsatzstelle verfügbare Führungskräfte zur Unterstützung hinzuziehen.

Eine Einsatzleitung soll aufgrund des drohenden Wissensverlustes bei der Übergabe möglichst selten wechseln. Hat eine Führungskraft die Einsatzleitung übernommen und trifft eine weitere, gleich oder höher qualifizierte Führungskraft an der Einsatzstelle ein, so ist eine Übergabe nur dann zweckmäßig, wenn die Übernahme aufgrund der erforderlichen höherwertigen Qualifikation oder aufgrund von erkannten Führungsfehlern zwingend erfolgen muss oder dem Ersuchen der bisherigen Einsatzleitung dient.

Werden an einer Einsatzstelle höherwertige Führungskräfte als die erforderliche eingesetzte Einsatzleitung nicht benötigt, so sollen sie bei Bedarf die Einsatzleitung kooperativ unterstützen oder sich in die Mannschaft integrieren. So haben z.B. Ortsbrandmeister die Möglichkeit, sich von der Leistungsfähigkeit ihrer Einsatz- und Führungskräfte zu überzeugen, sie zu fördern und zu motivieren.

3C. Führungsunterstützung

Ab der Führungsstufe B gemäß FwDV 100 ist an einer Einsatzstelle die Führungsunterstützung durch einen Einsatzleitwagen erforderlich. Er ist das Führungsmittel der Einsatzleitung. Gemäß dieser Dienstanweisung ist somit ein Einsatzleitwagen an der Einsatzstelle erforderlich, wenn mehr als 20 Einsatzkräfte beteiligt sind.

Zur Führungsunterstützung zählen auf Gemeindeebene mindestens ein Einsatzleitwagen (ELW 1) als Einsatzmittel mit seiner technischen Beladung sowie das Bedienpersonal, das sich in der Regel aus Einsatzkräften der entsendenden Ortsfeuerwehr oder aus Einsatzkräften der ELW Gruppe zusammensetzt. Ein Einsatzleitwagen soll mindestens mit einem Fahrer (gleichzeitig Funker/Führungsgehilfe) und einer Führungskraft (Qualifikation Gruppenführer/Führungsassistent) ausrücken. Interne Absprachen der ELW Gruppe, dass entsprechende Qualifikationen direkt zur Einsatzstelle fahren (Privat PKW), sind möglich und sinnvoll.

Sofern die Qualifikationsebene Verbandsführer erreicht ist, sind weitere Führungsunterstützungskräfte erforderlich. Insbesondere die den Einsatzleitwagen besetzenden Einsatzkräfte, meist Mitglieder der ELW Gruppe, sorgen für einen reibungslosen Ablauf der Funk- und Einsatzdokumentation innerhalb der Einsatzleitung. Zwingend erforderlich sind zur Abwicklung dieser Aufgaben mindestens 2 Einsatzkräfte, sinnhaft sind weitere Einsatzkräfte, um einen regelmäßigen Austausch bei länger andauernden Einsatzstellen gewährleisten zu können.

Dem Einsatzleiter soll ein Führungsassistent (mindestens Gruppenführer, besser Zugführer) zur Unterstützung und Beratung bereitstehen.

Die Einbindung oder Nachforderung eines ELW 2 vom Landkreis Stade ist frühzeitig zu prüfen und/oder durchzuführen, insbesondere dann, wenn das Einsatzpersonal bereits in Maßnahmen gebunden ist. Als grober Richtwert dient hier die Beteiligung von 7 oder mehr Ortsfeuerwehren / mehr als 70 Einsatzkräften.

3D. Führungskennzeichnung

Eine eindeutige Kennzeichnung von Funktionen an einer Einsatzstelle ist essenziell notwendig, um nachrückenden oder von anderen Organisationen entsendeten Einsatzkräften (z.B. Polizei, Rettungsdienst) umgehend zu signalisieren, wer gesamtverantwortlicher Einsatzleiter ist. Gemäß derzeit gültiger Feuerwehrverordnung (FwVO) ist der Einsatzleiter mit einer „gelben“ Funktionsweste auszustatten.

Weitere Funktionswesten für die Einheitsführung (Gruppenführer) der Löschfahrzeuge sind durch die Farbe „blau“ gekennzeichnet. Bei ausgedehnten Einsatzstellen kann es erforderlich werden, eine weitere Führungsebene zwischen der Einsatzleitung und der Einheitsführung der Löschfahrzeuge einzurichten. Die Führungsebene „Einsatzabschnittsleitung“ wird mittels silberfarbener Funktionswesten gekennzeichnet.

